



## **Öffentlich rechtlicher Vorvertrag**

zwischen der

**Gemeinde Glatten**

**Lombacherstraße 27, 72293 Glatten**

und

**Name**

**Anschrift, Flst.**

- nachfolgend Anschlussnehmer genannt -

über die Lieferung von Nahwärme.

**§ 1**

**Präambel**

Die Gemeinde Glatten hat sich im Jahr 2017 entschieden, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Reduktion von Emissionen im Gebäudesektor und einer nachhaltigen Energie- und insbesondere Wärmeversorgung verschiedene Maßnahmen und Optionen zur Erreichung dieser Ziele zu untersuchen und in einem Konzept darstellen zu lassen.

Dazu wurde 2018/2019 ein KfW-gefördertes energetisches Quartierskonzept für das Gemeindegebiet von der Firma endura kommunal GmbH erstellt. Die Erhebungen und Analysen haben ein hohes Potenzial zur Erschließung des untersuchten Gebietes mit einem Wärmenetz und energetischen Gebäudesanierungen ergeben.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 30.11.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Umsetzung eines Konzeptes zur Etablierung einer Nahwärmeversorgung vorbehaltlich der Gewährung von Bundeszuschüssen, der Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Wärmeanschlussnehmern/Innen und der Gründung eines Eigenbetriebs „Nahwärmeversorgung Glatten“ nebst den notwendigen Satzungsbeschlüssen zu verfolgen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Konzeptes vorzunehmen und u.a. die notwendigen Vorverträge zur Wärmelieferung mit der interessierten Einwohnerschaft abzuschließen.

## § 2

### Allgemeinen Versorgungsbedingungen

Der zu gründende Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung (NWG) beliefert den Anschlussnehmer mit Nahwärme auf der Grundlage der dann zu beschließenden "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)", den „Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung“ und in analoger Anwendung der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 (BGBl. S. 742) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

### Versorgungsobjekt

Dieser Vertrag bezieht sich auf die Nahwärmelieferung für Anwesen, Flst, Anschrift .... Die Anmeldeleistung beträgt ..... kW. Die Wärmelieferung wird ab \_\_.\_\_.2022 benötigt, spätestens jedoch 4 Jahre nach Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes, voraussichtlich Heizperiode 2028/2029.

## § 4

### Versorgungspflicht

(1) Die Gemeinde Glatten stellt nach Maßgabe der „Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung“ und in analoger Anwendung der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 (BGBl. S. 742) in der jeweils gültigen Fassung dem Anschlussnehmer voraussichtlich bis zum Beginn der Heizperiode 2024/2025 den für Heizzwecke und Brauchwasser notwendigen Wärmebedarf aus ihrem noch zu bauenden Nahwärmenetz mit Heizzentrale zur Verfügung.

(2) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich ebenfalls nach Maßgabe der „Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung“ und in analoger Anwendung der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 (BGBl. S. 742) in der jeweils gültigen Fassung den für Heizzwecke und Brauchwasser notwendigen Wärmebedarf zum Beginn der vereinbarten Heizperiode gem. § 3 des Vertrags, spätestens jedoch zur Heizperiode 2029/2030 aus dem Nahwärmenetz der Gemeinde zu decken.

## § 5

### Hausanschluss und Baukostenzuschuss

- (1) Für die Bereitstellung des Hausanschlusses sowie der Übergabestation im Sinne § 10 AVBFernwärmeV ist ein Betrag in Höhe von 7.000,00 € brutto bis zu einem Anschlusswert von 25 kW zu entrichten. In diesen Kosten ist die Hausanschlussleitung bis zu 10 m Länge im Außenbereich gemessen ab Straßenmitte und bis zu 5 m Länge im Innenbereich enthalten. Mehrlängen werden je m im Außenbereich mit 420,00 € brutto und im Innenbereich mit 180,00 € brutto je m in Rechnung gestellt.
- (2) Bei einer Anschlussleistung ab 25 kW bis 50 kW wird ein Aufgeld in Höhe von 400,00 € brutto fällig. Bei einer Anschlussleistung von 50 kW bis 90 kW wird ein Aufgeld in Höhe von 1.000,00 € brutto fällig. Ab einer Anschlussleistung von 90 kW ist eine Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb der Gemeinde Glatten zu schließen.

- (3) Ein Baukostenzuschuss im Sinne § 9 AVBFernwärmeV wird nicht erhoben.
- (4) Dieser Anschlusskostenbeitrag wird nach Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

### **Nahwärmegebühren**

Die Nahwärmegebühren werden nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)" erhoben.

## **§ 7**

### **Vorbehaltsklausel und Kündigungsrecht**

- (1) Dieser Vertrag steht unter der Bedingung der Gewährung eines Bundeszuschusses für die Errichtung des Nahwärmenetzes mit Heizzentrale „Harteck“ der Gemeinde Glatten, der Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Anschlussnehmern/Innen sowie der Zustimmung des Gemeinderates zum Bau und Betrieb eines Nahwärmenetzes mit Heizzentrale „Harteck“ sowie zur Gründung des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Glatten, um einen wirtschaftlichen Betrieb einer kommunalen Nahwärmeversorgung einrichten zu können.
- (2) Sollte die Gemeinde Glatten bis spätestens zum 31.12.2023 weder mit dem Bau des Nahwärmenetzes begonnen noch Ihren Verpflichtungen zur Gründung des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Glatten mit dem Erlass der einschlägigen Satzungen, insbesondere der Wärmegebührensatzung, nachgekommen sein, besteht für den Anschlussnehmer ein Sonderkündigungsrecht dieses Vorvertrags zum 01.01.2024. Baubeginn ist der Baubeschluss des Gemeinderats.
- (3) Kündigt der Anschlussnehmer zu einem Zeitpunkt, der nach dem Baubeginn liegt, ist die Gemeinde Glatten berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

## **§ 8**

### **Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Änderungen des Vertrages und zusätzliche Abmachungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Allen nach diesem Vertrag zu bezahlenden Entgelte wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bleibt auch dann unberührt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder einzelne Bestandteile des Vertrages unwirksam oder rechtswidrig sind oder werden. An die Stelle dieser unwirksamen Regelung tritt dann eine wirksame, die dem Vertragsinhalt und der Bestimmung am nächsten kommt. Eine Lücke wird mit einer wirksamen und sinnhaften Regelung gefüllt.

Glatten, den \_\_\_\_\_